

Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail: VII3@bmask.gv.at, post@bmask.gv.at, stellaunahmen@bmask.gv.at, begutachtung@bmask.gv.at,
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, BearbeiterIn

Klappe (DW)

Fax (DW)

Datum

MagAch/Fr

39024

100262

27.02.2012

Stabilitätspaket 2012 – 2016

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung folgender Gesetzesentwürfe

- **Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Bewertungsgesetz 1955, das Bundesgesetz über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und das Bausparkassengesetz geändert werden und Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Bausparkassengesetzes**
- **Entwurf eines Beitrags des BMWFJ zum Stabilitätsgesetz 2012, mit dem das Bundesimmobiliengesetz, das Schönbrunner Schloßgesetz und das Marchfelderschlosser-Gesetz geändert werden**
- **Änderung des Bundesgesetzes über die Führung des Bundeshaushaltes (Bundeshaushaltsgesetz 2013 – BHG 2013)**
- **IKT-Konsolidierungsgesetz**
- **Agrar- und Umweltorganisationsgesetz 2012**
- **Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert wird; arbeitslosenversicherungsrechtlicher Teil des Bundesfinanzrahmen-Begleitgesetzes**
- **Entwurf des pensionsversicherungsrechtlichen Teiles eines Stabilitätsgesetzes 2012 (77. ASVG-Novelle und Parallelnovellen)**
- **Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Bundesgesetz über einen Kassenstrukturfonds für die Gebietskrankenkassen geändert werden (Beitrag BMG zum Stabilitätsgesetz 2012)**

- Entwurf eines Verwaltungsreformgesetzes-Arbeitsinspektion (VRG-AI)
- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Gerichtsgebührengesetz und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden
- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Publizistikförderungsgesetz 1984 und das Stellenbesetzungsgesetz geändert werden (BKA-Beitrag zum Stabilitätsgesetz 2012 – BKA-StabG)
- Stabilitätsgesetz Bundesdienst 2012
- Bundesgesetz, mit dem das Waffengesetz 1996, das Bundeskriminalamt-Gesetz, das Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz und das Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz geändert werden

und nimmt dazu wie folgt Stellung:

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Eingangs hält der ÖGB fest, dass die von den Ministerien gewährte Begutachtungsfrist von wenigen Werktagen für eine derartige Fülle an komplexen Gesetzesmaterien scharf zu kritisieren ist. Dies umso mehr, als die Entwürfe auch Maßnahmen enthalten, die im Vorfeld nicht als Bestandteil einer Budgetkonsolidierung kommuniziert wurden. So beispielsweise die Abschaffung der Gerichtstage, die der ÖGB entschieden ablehnt. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass noch weitere – nicht sofort ersichtliche – Änderungen zu Lasten der ArbeitnehmerInnen enthalten sind, behält sich der ÖGB vor, noch weitere Anmerkungen im Zuge der parlamentarischen Behandlung einzubringen.

Mit dem Stabilitätspaket 2012 – 2016 verfolgt die Bundesregierung das Ziel, auch in Zukunft Beschäftigung zu sichern und das Wirtschaftswachstum zu unterstützen. Die Abhängigkeit von den Finanzmärkten soll mit sinkender Neuverschuldung und Schuldenquote reduziert werden, um den österreichischen Staatshaushalt so aufzustellen, dass die Bundesregierung auch zukünftig die Möglichkeit hat, zielgerichtet zu investieren und Bereiche zu fördern, die Österreichs Platz als eines der sozialsten, wohlhabendsten und erfolgreichsten Länder der Welt sichern.

Das Stabilitätspaket definiert dazu drei Prinzipien: gerechte Einnahmen und Schließung von Steuerlücken, sinnvolle Sparmaßnahmen und Offensivmittel für Investitionen.

Der ÖGB hat sich immer dazu bekannt, dass die Konsolidierung der Staatsfinanzen notwendig ist, doch müssen bei der Umsetzung negative Auswirkungen auf Beschäftigung und Wachstum so gering wie möglich gehalten und die Grundsätze der Verteilungsgerechtigkeit beachtet werden.

Der ÖGB bewertet alle Begutachtungen zum Stabilitätsgesetz 2012 nach den Grundsätzen und Kriterien des gemeinsamen Positionspapiers zur Budgetkonsolidierung von ÖGB und AK vom 20.1.2012. Der Anstieg der Staatsschulden in Österreich wie auch in der EU ist eine direkte Folge der von Banken und Finanzmärkten ausgelösten Wirtschaftskrise. Er ist hingegen nicht auf eine unfinanzierbare Ausweitung des Sozialstaats oder der Verwaltungsausgaben zurückzuführen. Entgegen der gängigen Fehleinschätzung haben sich die

Sozialausgaben im Verhältnis zur Wirtschaftsleistung seit Mitte der 1990er Jahre relativ stabil entwickelt.

Betreffend den einnahmenseitigen Ansatz der Budgetkonsolidierung sind die Entwürfe über die steuerlichen Maßnahmen den ÖGB/AK-Vorstellungen zu einem gewissen Grad gefolgt. Damit wird ähnlich wie beim Budgetbegleitgesetz 2011 bis 2014 neuerlich keine rein ausgabenseitige Budgetsanierung vorgenommen, diese ist auf mittlere Sicht angelegt, SpitzenverdienerInnen werden (wenngleich zeitlich befristet) in die Pflicht genommen, bestehende Steuerschlupflöcher werden enger geknüpft und bisher steuerfreie Grundstücksgeschäfte werden generell steuerpflichtig.

Erfreulich aus Sicht des ÖGB ist die Tatsache, dass das Paket keine Erhöhung von Massensteuern, sehr wohl aber einen höheren Beitrag der Unternehmer, der Grundbesitzer, der BesserverdienerInnen und der Landwirtschaft vorsieht.

Anstelle der Halbierung der Sparförderung bei den Bausparprämien hätte der ÖGB sich jedoch faire Beiträge der Vermögenden durch Erbschafts- und Vermögenssteuer gewünscht. Der ÖGB wird auch in Zukunft an dieser politischen Forderung festhalten.

Jedenfalls hat aus Sicht des ÖGB die Einführung der Finanztransaktionssteuer Priorität und muss so rasch wie möglich auf europäischer, jedenfalls aber auf nationaler Ebene, umgesetzt werden.

Allerdings ist die Einführung der Abgeltungssteuer und der Finanztransaktionssteuer noch sehr ungewiss, was die Ausgewogenheit des Gesamtpakets in Frage stellen könnte. Für den ÖGB kommt keinesfalls in Betracht, dass der Ausfall dieser Einnahmen durch Massensteuererhöhungen (Mehrwertsteuer, Energieabgabe, Mineralölsteuer), weitere Einschnitte im Sozialsystem oder Privatisierungen kompensiert wird.

Positiv bewertet der ÖGB die angekündigten Offensivmaßnahmen in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Pflege. Dadurch werden zusätzliche Spielräume und Akzente für die aktive Arbeitsmarktpolitik möglich. In diesem Zusammenhang lehnt der ÖGB die vorgesehene Abschaffung der Blockvariante bei der Altersteilzeit als kontraproduktiv entschieden ab.

Wünschenswert wäre aus Sicht des ÖGB gewesen, wenn das Stabilitätspaket auch Maßnahmen, die einerseits mehr Transparenz bei den Familienleistungen und andererseits Mittel zum Ausbau der fehlenden Kinderbetreuung in Österreich enthalten hätte. Das vor kurzem von Arbeiterkammer und Industriellenvereinigung präsentierte Familienpaket geht hier genau in die richtige Richtung: Sachleistungen vor Geldleistungen, mit dem Schwerpunkt einer gleichberechtigten Teilhabe beider Geschlechter am Arbeitsmarkt sowie der leichteren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Damit wirkt man der unfreiwilligen Teilzeitbeschäftigung entgegen. Das führt zu höheren Einnahmen für die Pensionsversicherung und zukünftig zu Pensionen, von denen Frauen auch leben können. Es ist daher Aufgabe der Politik, hier Rahmenbedingungen zu schaffen, die es auch Frauen ermöglichen, Vollzeitbeschäftigungen anzunehmen. Der Ausbau der Kinderbetreuung ist hier ein wesentlicher Faktor.

Im Pensionsbereich soll das Ziel der Budgetkonsolidierung zum überwiegenden Teil durch geringere Pensionsanpassungen in den nächsten beiden Jahren und durch die Anhebung des faktischen Pensionsantrittsalter erreicht werden. Der ÖGB hat mit den anderen Sozialpartnern im Rahmen des Bad Ischler Dialogs 2011 Maßnahmen vorgeschlagen, die, wenn sie ausreichend finanziert und vollständig umgesetzt werden, das faktische Pensionsantrittsalter unter Einrechnung schon beschlossener Maßnahmen in den nächsten zehn Jahren um zwei Jahre anheben. Der ÖGB bekennt sich nach wie vor zu den Zielen und Maßnahmen des Bad Ischler Dialogs. Im Gegensatz zur Bad Ischler Einigung sieht der vorliegende Gesetzesentwurf Leistungsverlechterungen im Pensionsrecht vor, wie etwa die geplante Anhebung des Antrittsalter beim Tätigkeitsschutz sowie die erschwerten Zugangsvoraussetzungen bei der Korridorpension und der vorzeitigen Alterspension wegen langer Versicherungsdauer.

Alleine durch Leistungsverlechterungen im Pensionsrecht wird sich das faktische Pensionsantrittsalter in Österreich nicht erhöhen, die Menschen müssen die Möglichkeit haben, länger gesund im Erwerbsprozess zu bleiben. Um das zu erreichen, ist ein wirksames Anreizmodell notwendig, damit Arbeitgeber motiviert werden, ältere ArbeitnehmerInnen einzustellen bzw. nicht zu kündigen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Sozialpartner in Bad Ischl vereinbart haben, dass im Zusammenhang mit der Vereinfachung der Pensionsberechnung auch die Wiedereinführung einer Bonus-Malus-Regelung, die die Beschäftigung Älterer belohnt und die Kündigung Älterer sanktioniert, erfolgt. Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält zwar eine Vereinfachung der Pensionsberechnung, aber keine Bonus-Malus-Regelung für Arbeitgeber. Die Bonus-Malus-Regelung ist ein wesentlicher Teil der Bad Ischler Vereinbarung, da der ÖGB davon überzeugt ist, dass es Sanktionen für ArbeitgeberInnen braucht, damit ältere ArbeitnehmerInnen in Hinkunft bessere Chancen am Arbeitsmarkt haben. Aus Sicht des ÖGB ist es daher unbedingt notwendig, dass auch der zuvor angeführte Vorschlag der Bad Ischler Einigung umgesetzt wird.

Die Arbeitswelt muss alter(n)sgerechter werden, damit die Menschen möglichst lange gesund bleiben. Dazu müssen auch die ArbeitgeberInnen ihren Beitrag leisten, im vorliegenden Gesetzesentwurf ist jedoch diesbezüglich keine Verpflichtung vorgesehen (z. B. verpflichtende Verankerung von Arbeits- und Organisationspsychologinnen und -psychologen als dritte Präventivfachkraft, erzwingbare Betriebsvereinbarung zu alter(n)sgerechtem Arbeiten).

Zusammenfassend ist somit festzuhalten und zu kritisieren, dass die geplante Anhebung des Antrittsalter beim Tätigkeitsschutz, die verschärften Zugangsvoraussetzungen bei der Korridorpension und der vorzeitigen Alterspension wegen langer Versicherungsdauer zum weitaus überwiegenden Teil die ArbeitnehmerInnen treffen, während für ArbeitgeberInnen, die ältere ArbeitnehmerInnen aus dem Erwerbsleben hinausdrängen bzw. nicht einstellen und/oder nicht für eine alter(n)sgerechte Arbeitswelt sorgen, keinerlei Sanktionen oder Verpflichtungen vorgesehen sind.

Im Vorfeld der Budgetkonsolidierung hat der ÖGB jegliche Hinaufsetzung des gesetzlichen Antrittsalter bei den Alterspensionen, insbesondere auch für die Frauen, abgelehnt. Zu begrüßen ist daher, dass eine solche Maßnahme nicht Teil des Stabilitätspakts ist. Positiv ist auch, dass Forderungen des ÖGB bezüglich zusätzlicher Einnahmen, wie beispielsweise die Erhöhung des Nachtschwerarbeitsbeitrages, die Anhebung der Pensionsbeiträge

der Selbstständigen und der Bauern, durch den vorliegenden Gesetzesentwurf zu großen Teilen umgesetzt werden. Trotz dieser positiven Aspekte bleibt die Forderung jedoch aufrecht, dass die ArbeitgeberInnen mehr in die Pflicht genommen werden müssen, damit die Menschen faktisch die Chance haben, länger im Erwerbsprozess zu bleiben.

ZU DEN ENTWÜRFEN IM EINZELNEN

Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Bewertungsgesetz 1955, das Bundesgesetz über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und das Bausparkassengesetz geändert werden und Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Bausparkassengesetzes

Mit wenigen Ausnahmen (Bausparprämie) werden geringe und durchschnittliche ArbeitnehmerInnenneinkommen aus den vorliegenden Entwürfen kaum belastet. Trotzdem sind aus steuerlicher Sicht weitere Reformschritte erforderlich. Dies betrifft insbesondere die Erbschafts- und Schenkungssteuer, die Vermögensteuer, sowie eine Steuerstrukturreform, die den Faktor Arbeit entlastet.

Der ÖGB begrüßt darüber hinaus, dass dem Missbrauch beim Vorsteuerabzug entgegen gewirkt wird. Der Entfall der Rückvergütung der Mineralölsteuer im Landwirtschaftsbereich sowie die Fixierung des Hauptfeststellungszeitpunktes für Einheitswerte bei land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, sind notwendige Beiträge dieser Gruppe.

Zu den einzelnen Bestimmungen nimmt der ÖGB wie folgt Stellung:

Einkommensteuergesetz (Artikel X1)

Befristeter Solidarbeitrag

Zu Z 15a und 5

Die begünstigte Besteuerung der sonstigen Bezüge („Jahressechstel“) wird beginnend ab einem Jahresbrutto von rd. 185.000 Euro eingeschliffen und für Bezüge über rd. 594.000 Euro künftig mit 50 Prozent besteuert. Dieser Ansatz wird vom ÖGB in Hinblick auf die Leistungsfähigkeit akzeptiert, es erhebt sich jedoch die Frage (z. B. im Vergleich zur unbefristeten Halbierung der Bausparprämie), weshalb diese Maßnahme bis 2016 befristet sein soll.

Das Gesagte gilt auch in Hinblick auf die Einschleifregelung beim Gewinnfreibetrag, der jedoch ebenfalls bis 2016 befristet werden soll. Die steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten erlauben aber das Verschieben der Gewinne auf einen Zeitpunkt nach Auslaufen der befristeten Solidarabgabe. Damit haben Selbstständige wesentlich mehr Gestaltungsmöglichkeiten als ArbeitnehmerInnen, was vom ÖGB nicht akzeptiert werden kann.

Die Kürzungen des Gewinnfreibetrags korrespondieren mit den höheren Steuersätzen bei den Sonstigen Bezügen. Der ÖGB wiederholt an dieser Stelle seine Kritik am Gewinnfreibetrag als solchem. Es ist eine durch nichts zu rechtfertigende massive Sparförderung für Freiberufler, wenn man als für den Gewinnfreibetrag relevante Investition auch das Wertpapiersparen zulässt, wobei die Wertpapiere nur vier Jahre dem Betrieb gewidmet sein müssen. Statt die Bausparprämie zu kürzen, wäre doch hier primär anzusetzen gewesen.

Der ÖGB vertritt die Auffassung, dass im Falle des Scheiterns der Verhandlungen zur Einführung der Finanztransaktionssteuer oder/und des vorgesehenen bilateralen Abkommens mit der Schweiz zur Erfüllung der aufkommenseitigen Vorgaben der Solidarbeitrag bzw. Gewinnfreibetrag unbefristet zu stellen ist.

Bausparprämie und Zukunftsvorsorge

Zu Z 19 und 20

Grundsätzlich sind Eingriffe in Sparförderungen wenig wachstums- und beschäftigungsschädlich. Mit dem Bausparen werden aber in vielen Fällen inlandswirksame Investitionen gefördert. Daher wäre es aus Sicht des ÖGB vernünftiger, die Bausparprämie unverändert zu lassen und stattdessen die Prämie für die Zukunftsvorsorge gänzlich zu streichen.

Besteuerung von Grundstücken

Zu Z 10

Der ÖGB begrüßt die vorgesehene Vorgangsweise, wonach künftig private Grundstücksveräußerungen generell steuerpflichtig werden. Die derzeitige Spekulationsfrist wird abgeschafft, allfällige Verluste sollen nicht ausgleichsfähig – d. h. nicht mit Gewinn/Einkommen gegengerechnet – werden.

Ebenso wird begrüßt, dass im Wege des vorgesehenen § 31 der weitergehende Versuch unternommen wird, zusätzlich zum § 27 (Kapitalvermögen) und § 30 (Grundstücke, Gebäude und Rechte) generell Spekulationsgeschäfte neu zu definieren: alle darüber hinausgehenden unterjährigen An- und Verkäufe.

Forschungsförderung

Zu Z 21

Der ÖGB vertritt die Auffassung, dass die (ursprünglich geplante) verpflichtende Vorlage eines Gutachtens der FFG bei der Geltendmachung der Forschungsprämien nach § 108c EStG an Stelle der Kann-Bestimmung wieder aufgenommen werden soll.

Andernfalls wird der unhaltbare Status quo (de facto keine Prüfung) fortgeschrieben, weil der Großteil der Unternehmen die Prämie geltend macht, ohne die FFG zu befassen, und das Finanzamt ebenfalls von der Möglichkeit einer Befassung der FFG überwiegend keinen Gebrauch macht. Auf diese Weise wird nämlich die Anzahl der voraussichtlich zu erstellenden Gutachten unvorhersehbar und somit der bereitzustellende Ressourcenbedarf für die FFG unplanbar.

Der ÖGB schlägt vor, dass die Modalitäten der FFG-Begutachtung (v. a. die zwingende Verwendung des vorgesehenen, bereits ausgearbeiteten Fragebogens, der an die Meldung für die Forschungsstatistik angelehnt ist) per Verordnung des BMF festgelegt werden.

Durch die Anhebung der Deckelung der Ausgaben für Auftragsforschung von 100.000 Euro auf 1.000.000 Euro wird der erwartete Einsparungseffekt deutlich verringert, es kann unter Umständen sogar eine budgetäre Mehrbelastung eintreten.

Die Kosten der FFG-Gutachtertätigkeit können nach Auffassung des ÖGB nicht durch Umschichtungen innerhalb des Verwaltungsaufwandes der FFG bedeckt werden. Es sind zur Beurteilung technische Expertinnen und Experten erforderlich. Die momentanen diesbezüglichen Ressourcen der FFG sind mit der Begutachtung und Abwicklung der direkten Forschungsförderung, vornehmlich in den Basisprogrammen der FFG, ausgelastet. Wenn die direkte Forschungsförderung in gewohnter und effizienter Weise weitergeführt werden soll, muss das Team der technischen Expertinnen und Experten in der FFG adäquat aufgestockt werden.

Auch ist für eine Bedeckung der erforderlichen Sachinvestitionen (EDV) Sorge zu tragen.

Körperschaftsteuergesetz (Artikel X2)

Gruppenbesteuerung

Zu Z 1

Die Reform der Gruppenbesteuerung ist aus Sicht des ÖGB eher kurz geraten und entschärft die Problematik der Verlustgeltendmachung von ausländischen Gruppenmitgliedern und somit die Umgehung der Steuerleistung von Unternehmen in Österreich nicht effektiv.

Die Einschränkung auf „nach ausländischem Steuerrecht ermittelten Verluste“ wird auf Grund der Unterschiedlichkeit der Systeme kaum Verbesserung bringen, da die Vergleichbarkeit schwierig ist. Streckenweise fehlen Kontrollmechanismen komplett, denn diese Regelung umfasst nicht nur europäische Gruppenmitglieder mit transparenten Steuersystemen samt Institutionen, die übergreifend agieren und Informationen austauschen, sondern sie gilt weltweit.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird die Einschränkung der Verlustanrechnung auf das ausländische Steuerrecht getroffen, jedoch wurde die bestehende Beschränkung, **dass Verluste nur „im Ausmaß der Beteiligung“** geltend gemacht werden dürfen, entfernt.

Das hat zur Folge, dass nun zwar die Bemessung geregelt ist, jedoch die gesamten Verluste, und nicht nur die anteiligen, steuerbegünstigend im Inland herangezogen werden dürfen.

Bei aller Kritik seitens des ÖGB – welche die Abschaffung der Gruppenbesteuerung zum Ziel hat –, wäre einem Reformschritt in Richtung Einschränkung auf europäische Gruppenmitglieder gegenüber der im Entwurf getroffenen Regelung Vorzug zu geben.

Eine Verrechnung von Auslandsverlusten, der keine korrespondierende Verrechnung der Gewinne gegenübersteht, ist grundsätzlich zu hinterfragen.

Änderung des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz (Artikel X5)

Zu Z 1

Die Umstellung der Vorsteuerabgeltung für die Sozialversicherung von einer pauschalierten Summe auf eine 1:1-Abgeltung bringt für einige Krankenversicherungsträger enorme Einbußen durch den Wegfall der Überdeckung. Diese Umstellung erfolgt zu einem Zeit-

punkt, an dem der angelaufene Konsolidierungskurs zwar schon beträchtliche Erfolge zeigt, die Verschuldung der Kassen aber noch nicht zur Gänze getilgt wurde. Ein Aufschub um ein Jahr würde den betroffenen Kassen den Abbau der Verschuldung wesentlich erleichtern.

In diesem Zusammenhang muss angemerkt werden, dass die für einige SV-Träger strittige Thematik rund um die Bemessungsgrundlage des Vorsteuerersatzes durch diesen Gesetzesentwurf nicht geregelt wird. Es muss aber sichergestellt werden, dass die Auseinandersetzungen um die richtige Berechnung der Bemessungsgrundlage zwischen BMF und Sozialversicherung beendet werden.

Zu Z 2

Die Festschreibung der bisherigen GSBG-Mittel für den Ausgleichsfonds und die Sozialversicherungsträger wird begrüßt. Das entspricht auch von der Höhe her den bisherigen Mitteln.

Entwurf eines Beitrags des BMWFJ zum Stabilitätsgesetz 2012, mit dem das Bundesimmobiliengesetz, das Schönbrunner Schloßgesetz und das Marchfelderschlossergesetz geändert werden

Bundesimmobiliengesetz (Artikel X1)

Zu Z 1

Die vorgesehenen Änderungen im Bundesimmobiliengesetz sollen es der BIG ermöglichen, marktgängige Liegenschaften aus der Immobilienliste gemäß Anlage A in eine neu zu gründende 100prozentige Tochtergesellschaft (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) der BIG zu transferieren.

Der Entwurf schränkt zwar unmittelbar für Bildungszwecke genutzte Liegenschaften als nicht marktgängig ein, überlässt aufgrund der fehlenden Präzisierungen die Klassifizierung von marktgängigen Liegenschaften – und damit die Übertragung – jedoch letztlich der Geschäftsführung der neu gegründeten GmbH.

Wem die Geschäftsführung der neu gegründeten GmbH letztlich über ihre Gebarung Rechenschaft schuldet, darüber ist im vorliegenden Entwurf nichts Näheres (kein Aufsichtsrat) festgelegt.

Das hat zur Konsequenz, dass auch der Fall eintreten kann, dass die Geschäftsführung der BIG auch die Geschäftsführung in der neu gegründeten GmbH innehat. Damit würde sich in der Generalversammlung der neu gegründeten GmbH die Geschäftsführung selbst kontrollieren.

Der ÖGB erachtet es als zweckmäßig, dass – sofern eine derartige Konstellation überhaupt notwendig sein sollte – die neu gegründete GmbH einer angemessenen Kontrolle unterliegt.

Änderung des Bundesgesetzes über die Führung des Bundeshaushaltes (Bundeshaushaltsgesetz 2013 – BHG 2013)

Der ÖGB nimmt den Entwurf zur Kenntnis.

IKT-Konsolidierungsgesetz

Der vorliegende Entwurf sieht für die Zukunft den bundesweiten Einsatz zentraler standardisierter IKT-Lösungen und IT-Verfahren vor, um die Verwaltung einfacher und effizienter zu gestalten.

Gemäß den Erläuterungen über die Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich wird es zu Kosteneinsparungen und Effizienzsteigerungen sowohl im Verwaltungsbereich als auch bei den Unternehmen kommen. Offen bleibt im Entwurf bzw. den Erläuterungen eine befriedigende Antwort auf die seitens der IT-Branche befürchteten massiven Einschränkungen und Arbeitsplatzverluste. Der Entwurf hat dafür auch keinerlei Kompensationsmechanismen vorgesehen.

Hinsichtlich der Bestimmungen in § 3 Abs. 3 über „Sicherheitsaspekte“ verweist der ÖGB ausdrücklich darauf, dass ihm mit dem EU-Beitritt das gesetzliche Recht der rechtzeitigen Übermittlung sämtlicher Dokumente, einschließlich der Möglichkeit der rechtzeitigen Stellungnahme, eingeräumt wurde. Der ÖGB interpretiert dieses Recht derart, dass ihm dieses durch technische Barrieren nicht ausgehöhlt werden darf.

Sollte das BMF die Auffassung vertreten, dass zur Gewährleistung von Sicherheitsaspekten im Datenverkehr mit dem ÖGB besondere technische Vorkehrungen erforderlich sind, so verlangt der ÖGB, dass dies im gesetzlichen Wege so durchgeführt wird, dass die oben angeführte Bringschuld in seiner Substanz bestehen bleibt und allfällig entstehende Kosten einer besonderen Datenleitung, EDV-Einrichtung und die Kosten des diesbezüglich notwendigen Betriebes sowie der Wartung von Bundesseite getragen werden.

Agrar- und Umweltorganisationsgesetz 2012

Zusammenführung der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und der Bundesanstalt für Bergbauernfragen (Artikel 1)

Zu Z 1 bis 7

Mit dem gegenständlichen Artikel wird die Zusammenführung der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft (BAWI) und der Bundesanstalt für Bergbauernfragen (BABF) bezweckt. Dazu wird eine Änderung des Bundesgesetzes über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBl. I Nr. 83/2004, vorgeschlagen.

Das BMLFUW hat bereits am 29.10.2010 einen fast gleich lautenden Entwurf zur Begutachtung versendet. Der ÖGB hält seine Einwände gegen den Entwurf, die er mit Schreiben vom 16.11.2010 übermittelt hat, aufrecht.

Im Kern stellt der ÖGB in Abrede, dass die Zusammenlegung der betroffenen zwei Organisationseinheiten zu positiven finanziellen Synergien führt, umso mehr, als sie bereits in den letzten Jahren als eigenständige Einheiten beachtliche budgetäre Erfolge erreicht haben. Die Zerstörung funktionierender Strukturen, die vollständige Demotivierung der MitarbeiterInnen und die Schaffung potentiell großer Konfliktpotentiale bringen keine Synergieeffekte im Ressourcenmanagement, sondern kosten zusätzlich Geld, Effizienz und Leistung.

Kürzung der Basiszuwendung des Bundes an das Umweltbundesamt um 400.000 Euro (Artikel 2)

Zu Z 1 und 2

Mit dem gegenständlichen Artikel wird eine Novelle des Umweltkontrollgesetzes vorgeschlagen, die mit Wirkung 1.1.2013 die Basiszuwendung des Bundes an die Umweltbundesamt GmbH (UBA) um 400.000 Euro verringert.

Nach Auffassung des ÖGB ist es im Sinne eines fortschrittlichen Umweltschutzes, den gerade die Republik Österreich gerne national und international ins Treffen führt, nicht zweckmäßig, die Leistungsfähigkeit der für diesen Bereich zentral wichtigen Stelle auszuhöhlen. Ein wesentlicher Teil der Leistungen des UBA wird mittlerweile durch Drittmittel finanziert. Dies ist erfreulich, birgt jedoch die Gefahr, dass langfristig die Unabhängigkeit der Institution leidet. Für diese Unabhängigkeit ist die Basiszuwendung des Bundes von entscheidender Bedeutung. Es ist festzuhalten, dass seit der Ausgliederung des UBA im Jahr 1999 die Basiszuwendung nicht angehoben wurde und insbesondere seit 2003 nominal gleich hoch geblieben ist. Allein die Inflation betrug seit 1999 etwa 28 Prozent.

Aus diesen Gründen befürwortet der ÖGB die Kürzung der Basiszuwendung des Bundes an das UBA nicht. Vielmehr ist es erforderlich, die Basiszuwendung des Bundes regelmäßig – beispielsweise in Anlehnung an die Gehaltsentwicklung im Öffentlichen Dienst – anzupassen, um langfristig die Unabhängigkeit des UBA sicherzustellen.

Ausdehnung des österreichischen JI-CDM-Programms (Artikel 3)

Zu Z 1 bis 3

Mit diesem Artikel wird eine Novelle des Umweltförderungsgesetzes vorgeschlagen, mit deren Hilfe die kostengünstige Abdeckung der fehlenden Emissionsreduktionen bei Treibhausgasen für die Periode 2008 bis 2012 („Kyoto-Lücke“) sichergestellt werden soll.

Der ÖGB hat sich gemeinsam mit den anderen Sozialpartnern seit langem wiederholt dafür ausgesprochen, klimapolitische Maßnahmen vorrangig im Inland zu setzen, da auf diese Weise gleichzeitig ein Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele und zur gedeihlichen Entwicklung der österreichischen Volkswirtschaft geleistet wird. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt – ein Jahr vor dem Ende der Kyoto-Verpflichtungsperiode – ist dies für die Erreichung des Kyotoziels keine Option mehr. Daher haben sich die Sozialpartner – zuletzt in einem Schreiben vom 22.12.2011 – dafür ausgesprochen, auf zwischenstaatlichem Weg Emissionsreduktionen gemäß Artikel 17 des Kyotoprotokolls von Staaten zu kaufen, die einen Überschuss an derartigen zugewiesenen Emissionsmengen (Assigned Amount Units, AAU) haben.

Der ÖGB begrüßt, dass dem Inhalt des Sozialpartner-Schreibens beim gegenständlichen Vorschlag insofern Rechnung getragen wurde, dass vorgesehen wird, beim Ankauf von AAU im Rahmen sogenannter „Green Investment Schemes“ nicht nur unmittelbar projektbezogene Finanzierungen zuzulassen, sondern auch Ankäufe aus Klimaschutzprogrammen, sofern diese eine Verringerung des Ausstoßes von Treibhausgasen bewirken. Der ÖGB erwartet, dass es damit möglich sein wird, die fehlenden Emissionsreduktionen zu dem in den Erläuterungen angeführten Preis von 5 Euro pro Tonne CO₂-Äquivalent zuzukaufen und damit zu möglichst geringen Kosten die Erfüllung der Kyoto-Verpflichtung Ös-

terreichs zu gewährleisten. Der ÖGB unterstützt daher die vorgeschlagene Änderung des Umweltförderungsgesetzes (UFG).

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert wird; arbeitslosenversicherungsrechtlicher Teil des Bundesfinanzrahmen-Begleitgesetzes

Änderungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (Artikel XI)

AIG-Versicherungsbeitrag bis zum Pensionsanspruch

Zu Z 1

§ 1 Abs. 2 lit. e AIVG sieht vor, dass künftig Beiträge zur Arbeitslosenversicherung bis zum Anfall des Pensionsanspruchs zu leisten sind. Die Aufhebung der bisherigen Ausnahme trifft zwar auch ArbeitnehmerInnen, jedoch ist anzumerken, dass der mit der Einführung dieser Ausnahme beabsichtigte arbeitsmarktpolitische Effekt für Ältere nicht eingetreten ist.

Der ÖGB unterstützt daher die Maßnahme, insbesondere deshalb, da der höhere Ertrag in der Arbeitslosenversicherung für besonders von Arbeitslosigkeit betroffene Personen eingesetzt wird.

In diesem Zusammenhang erinnert der ÖGB an seine Forderung nach Verlängerung der Leistungsansprüche aus der Arbeitslosenversicherung bis zum Erreichen des gesetzlichen Pensionsantrittsalters.

Pensionsvorschuss

Zu Z 6

In Zukunft soll der Bezug einer Vorschussleistung aus der Arbeitslosenversicherung auf eine Pensionsleistung auf jene Personen eingeschränkt werden, die auf Grund eines ärztlichen Gutachtens zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit mit der Zuerkennung der Leistung aus der Sozialversicherung rechnen können.

Bis zur Erstellung des Gutachtens bleiben die Betroffenen im AIG-Bezug und vermittelbar. Der ÖGB befürchtet daher, dass gesundheitlich beeinträchtigten Versicherten in diesem Zeitraum nur der Krankengeldbezug als Leistungsanspruch übrig bleiben wird. Die finanzielle Bedeckung des erwartbaren Mehraufwands für die Krankenversicherungsträger ist für diesen Fall ausdrücklich sicherzustellen.

Zudem ist ungeklärt, wie ein/e Versicherte/r gegen ein negatives Gutachten vorgehen kann. Gleichzeitig stellt sich die Frage, ob das Gutachten Grundlage für medizinische bzw. berufliche Rehabilitation sein kann oder ist, und ob aus dem Gutachten ein Anspruch auf Rehabilitation abzuleiten ist. Es fehlt im Entwurf auch die Angabe einer Frist, innerhalb welcher Zeit ein Gutachten zu erstellen ist, und ob es die Möglichkeit einer Berufung gibt. Hingewiesen wird dabei auch auf die Notwendigkeit, den Pensionsversicherungsträgern entsprechende Ressourcen zur Verfügung zu stellen um einerseits dem zu erwartenden zusätzlichen Bedarf gerecht zu werden, und andererseits auch die zukünftig notwendige höhere Qualität zu sichern.

Aus Sicht des ÖGB muss auch gesichert werden, dass im Falle eines negativen Gutachtens der „Gesundheitsstraße“ die weitere Verfolgung des Pensionsantrages durch den/die ArbeitnehmerIn nicht als „Vereitelung“ oder „Arbeitsunwilligkeit“ ausgelegt werden kann.

In den Erläuterungen ist weiters dazu angemerkt, dass „Im Hinblick darauf, dass nach der Neuregelung für Personen, die eine Vorschussleistung im Hinblick auf eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension beziehen, die Invalidität oder Berufsunfähigkeit feststeht, wird für diesen Personenkreis ein Anspruch auf Krankengeld nicht in Betracht kommen und daher die Vorschussleistung auch im Krankheitsfall weiter gebühren.“

Dies wiederum kann bei längerer Verfahrensdauer bei einzelnen Personen zu einer Verkürzung der Leistung führen und ist daher abzulehnen. Ganz grundsätzlich sollte es auch in Zukunft für diesen Personenkreis möglich sein, Krankengeld zu beziehen.

Da damit zu rechnen ist, dass die Gruppe der Krankengeldbezieher wächst, regt der ÖGB stattdessen an, die Ersatzpflicht des Krankengeldes nach § 42 Abs.2 AIVG dahingehend zu ändern, dass die Begrenzung mit dem 56. Krankenstandstag ersatzlos gestrichen wird.

In § 23 Abs. 6 wird „oder Rehabilitationsgeld“ angeführt. Dieses Passus ist aus derzeitiger Sicht zu streichen, da keinerlei weitere Regelungen zum Rehabilitationsgeld im Gesetz angeführt sind.

Arbeitslosengeld bei Schulungsmaßnahmen (Artikel X1)

Zu Z 3 und 4

Die Änderung sieht vor, dass zukünftig zum Arbeitslosengeld und zur Notstandshilfe bei Maßnahmen zur Nach- und Umschulung sowie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt im Auftrag des Arbeitsmarktservice zusätzlich ein Fixbetrag in Höhe von 1,86 Euro täglich gebührt. Dieser wird jährlich valorisiert.

Die vorliegende Formulierung des Entwurfes in den §§ 20 Abs. 1, 21 Abs. 5 und 36 Abs. 1 lässt die Interpretation offen, ob der zusätzlich vorgesehene Zusatzbetrag tatsächlich zu einer Erhöhung führt.

Zur Klarstellung schlägt der ÖGB vor:

- in § 20 Abs. 1 folgende Ergänzung vorzunehmen: „... an solchen Maßnahmen verbundenen Mehraufwendungen **auf das errechnete Arbeitslosengeld** ein Zusatzbetrag ...“
- in § 21 Abs. 5 „Die Obergrenze“ durch die Wortfolge „Der errechnete Betrag“ zu ersetzen und
- in § 36 Abs. 1 folgende Ergänzung vorzunehmen: „... an solchen Maßnahmen verbundenen Mehraufwendungen **auf die errechnete Notstandshilfe** ein Zusatzbetrag ...“

An unseren Forderungen nach Erhöhung der Nettoersatzrate des Arbeitslosengeldes von derzeit 55 auf 60 Prozent sowie Entfall der Partnereinkommensanrechnung bei der Notstandshilfe hält der ÖGB weiterhin fest.

Altersteilzeit (Artikel X1)

Zu Z 7 bis 10 und 14

Grundsätzlich erlaubt sich der ÖGB anzumerken, dass die vorgeschlagenen Änderungen keinesfalls als Umsetzung des Bad Ischler Papiers der Sozialpartner zu verstehen sind.

Dies besonders in Hinblick auf die geplante Änderung in Abs. 2, wonach die maximale Bezugsdauer des Altersteilzeitgeldes von sieben auf fünf Jahre verkürzt wird. Das entspricht nicht unserer Forderung.

Die Sozialpartner haben in ihrem Papier eine Flexibilisierung der derzeitigen Altersteilzeit in der Form vorgeschlagen, dass wenn nicht der frühestmögliche Antrittszeitpunkt gewählt wird (53 Jahre für Frauen, 58 Jahre für Männer), die Möglichkeit bestehen soll, Altersteilzeitvereinbarungen (jedoch nur Teilzeitvariante) über das frühestmögliche Pensionsantrittsalter hinaus zu treffen. Wenn z. B. ein Mann, der mit 62 Jahren in die Langzeitversichertenregelung gehen kann, die Altersteilzeit mit 60 Jahren antritt, soll er in Hinkunft diese bis zum 64. Lebensjahr vereinbaren können (derzeit bis zum 62. Lebensjahr).

So sehr es der ÖGB grundsätzlich begrüßt, dass zukünftig der Bezug des Altersteilzeitgeldes bis zum gesetzlichen Pensionsalter möglich sein wird (Abs. 3), sieht der ÖGB in der Verkürzung auf fünf Jahre eine kontraproduktive Einschränkung, noch dazu, da erst 2011 die maximale Bezugsdauer mit sieben Jahren eingeführt wurde.

Das führt außerdem dazu, dass Frauen, die z. B. im November 2012 53 Jahre alt werden, sehr wohl eine siebenjährige Altersteilzeitvereinbarung bis zum 60. Lebensjahr vereinbaren können (kontinuierliche Variante), Frauen, die im Jänner 2013 53 Jahre werden, jedoch eine Wartezeit von zwei Jahren haben, bevor sie mit einer Altersteilzeit beginnen können.

Der Entfall der Blockvariante bei der Altersteilzeit – erst recht per Stichtag ohne Übergangsfrist – ist angesichts gleichzeitig verschärfter Zugangsbedingungen zur Korridorpen-sion und zur vorzeitigen Alterspension wegen langer Versicherungsdauer sozialpolitisch bedenklich. Zudem verweist der ÖGB darauf, dass im Zuge der letzten Reformen der Altersteilzeitregelung die Attraktivität der Blockvariante ohnehin soweit eingeschränkt wurde, dass die betriebliche Umsetzung praxistauglicher Vorruhestandsmodelle nahezu ausschließlich auf die Anwendung der kontinuierlichen Altersteilzeit fokussiert werden musste oder die Altersteilzeit überhaupt ersatzlos aus dem betrieblichen Alltag gestrichen wurde. Das lässt sich aus folgenden Fakten ableiten: Die Neuregelung der Altersteilzeit ab 1.8.2009 hat bewirkt, dass sich das Verhältnis Blockvariante zu kontinuierlicher Altersteilzeit umgedreht hat. Vor der Reform 2009 waren rund drei Viertel der Vereinbarungen Blockvarianten, jetzt wird bei rund 60 Prozent der Vereinbarungen die Arbeitszeit kontinuierlich gesenkt.

Für einige Branchen wird mit dem Entfall der Blockvariante die Altersteilzeit de facto völlig abgeschafft. In Schichtbetrieben z. B. ist eine kontinuierliche Teilzeit nicht möglich. Der ÖGB spricht sich daher für die Beibehaltung der aktuellen Rechtslage aus.

Sollte im politischen Diskurs und im Sinne einer Ausgewogenheit des Gesamtpakets eine Änderung der Altersteilzeitbestimmung unumgänglich sein, so schlägt der ÖGB zur Vermeidung von Härtefällen vor, dass die Verkürzung auf fünf Jahre zumindest in Schritten erfolgen sollte (ev. 2013 max. sieben Jahre, 2014 max. sechs Jahre, ab 2015 max. fünf Jahre).

Die Blockvariante muss zumindest für ArbeitnehmerInnen, die in „mehrschichtigen Betrieben tätig sind, stehende Nachtschichten leisten oder überwiegend außerhalb des ortsfesten Betriebes tätig sind (Monteure, Vertreter ...)“ sowie für SchwerarbeiterInnen auch weiterhin aufrecht bleiben.

Die Aufrechterhaltung für diese ArbeitnehmerInnen-Gruppen ist deswegen unabdingbar notwendig, weil dort Teilzeitarbeit nicht nur faktisch gänzlich inexistent ist, sondern auch als kontinuierliche Teilzeit kaum organisierbar ist: Halbtagsbeschäftigte Schichtarbeiterinnen, Bauarbeiter, Vertreter etc. werden am Arbeitsmarkt weder angeboten noch nachgefragt. Die komplexen Schichtsysteme (mit eingespielten Arbeitsgruppen) und der persönliche Kontakt zu Kunden lässt auch eine Einschränkung der Tätigkeit auf halbe Tage oder jeden zweiten Tag udgl. gar nicht zu.

Übergangsgeld (Artikel X1)

Zu Z 11

Die neuerliche Aktivierung des Anspruchs auf Übergangsgeld auf jene Altersteilzeitvereinbarungen, die vor dem 1.1.2012 wirksam wurden, ist grundsätzlich positiv zu bewerten, da damit eine Lücke zwischen Ende der Altersteilzeit und frühestmöglichem Pensionsantritt ausgeglichen wird.

Da die Änderungen im Bereich der Pensionen vor Kundmachung des entsprechenden Gesetzes den BürgerInnen nicht bekannt sind, sollte die Regelung zum Übergangsgeld auf Altersteilzeitvereinbarungen, die bis zur Kundmachung des entsprechenden Bundesgesetzblatt vereinbart wurden, ausgedehnt werden.

Darüber hinaus sieht der ÖGB in Abs. 2 eine nicht notwendige Härte eingebaut, wenn das Übergangsgeld zukünftig nur mehr in Höhe des Arbeitslosengeldes gebühren soll (ohne den bisherigen 25-Prozent-Zuschlag).

Abs. 2 in der bisherigen Form soll beibehalten werden.

Nach wie vor Aufrecht sind die Forderungen des ÖGB nach gesetzlicher Verankerung eines Tatbestands zur Durchsetzung einer erzwingbaren Betriebsvereinbarung zum Thema alternsgerechtes Arbeiten, betriebliche Gesundheitsförderung und Altersteilzeit sowie nach einem individuellen Rechtsanspruch auf Altersteilzeit.

Änderungen des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes (Artikel X2)

Auflösungsabgabe

Zu Z 1 und 3

Der ÖGB begrüßt die Auflösungsabgabe als eine wichtige Maßnahme, da damit die Überwälzung des Unternehmerrisikos auf die Versichertengemeinschaft erschwert und das Herbeiführen von Arbeitslosigkeit sanktioniert wird.

Das im Bad Ischler Papier geforderte Bonus-Malus System wird damit nicht umgesetzt, der ÖGB sieht es vielmehr als längst fälligen Ausgleich auf Seiten der ArbeitgeberInnen zur schon bestehenden Sperre des Arbeitslosengeldes für ArbeitnehmerInnen bei Selbstkündigung. Der ÖGB hält daher weiter an der Forderung fest, ein Bonus-Malus System

einzuführen, welches die Kündigung von älteren Beschäftigten sanktioniert und den Verbleib dieser Personengruppe im Erwerbsleben fördert.

Bei der nun vorgesehenen Regelung wird aus unserer Sicht jedoch darauf zu achten sein, dass es nicht vermehrt zu Abmeldungen bei der Gebietskrankenkasse kommt, die, um der Abgabe zu entgehen, fälschlich als ArbeitnehmerInnenkündigungen ausgewiesen werden. Das würde zur Folge haben, dass ArbeitnehmerInnen öfter mit einer vierwöchigen Leistungssperre durch das AMS konfrontiert wären, was jedenfalls nicht passieren darf.

Bedenklich ist ferner die Tatsache, dass gleichsam vorweg geschaffene weitreichende „Ausnahmetatbestände“ die Wirksamkeit dieser Maßnahme weiter aushöhlen sollen. Insbesondere kritisiert der ÖGB die Ausnahmen von der Abgabepflicht bei Beendigung aus gesundheitlichen Gründen bzw. bei BU-Pensionsanspruch, bei Beendigung eines freien Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund, sowie bei einem Dienstgeberwechsel innerhalb eines Konzerns. (Ein derartiges Konzernprivileg würde KV-Flucht weiter begünstigen.) Eine Ausnahme von der Abgabepflicht bei Beendigung aus gesundheitlichen Gründen könnte dort gemacht werden, wo der Dienstgeber nachweislich qualitätsgesicherte gesundheitsfördernde Maßnahmen setzt und es sich nicht um Gründe ausgelöst durch Mobbing, Diskriminierung oder sexuelle Belästigung handelt.

Der ÖGB fordert auch ein, dass bei der Auflösung von Lehrverhältnissen die Auflösungsabgabe zu bezahlen ist. Die vorzeitige Auflösung von Lehrverhältnissen ist in den vergangenen Jahren signifikant gestiegen, insbesondere in der Form einvernehmlicher Auflösungen. Hierbei wäre die Auflösungsabgabe ein Beitrag der Betriebe zur oft nachfolgend notwendigen Einlösung der Ausbildungsgarantie durch die öffentliche Hand. Zusätzlich sieht der ÖGB hier eine Diskriminierung junger Menschen, denen signalisiert wird, dass die Auflösung eines Lehrverhältnisses weniger wert ist, als die eines Dienstverhältnisses.

Weiters schlägt der ÖGB vor, dass im § 2b Abs. 2 die Ziffer 5 (5. der Betrieb stillgelegt wird oder) gestrichen wird. In einigen Branchen ist das Stilllegen des Betriebes eine gern geübte Praxis, um der Zahlung ausstehender Abgaben, insbesondere Sozialversicherungsbeiträgen, zu entgehen. Diese würden sich nach dem vorliegenden Entwurf auch die Auflösungsabgabe ersparen.

Kritisch möchte der ÖGB festhalten, dass die Ausgestaltung dieser Maßnahme nicht ausgewogen ist, da der Gesetzesentwurf gleich von vornherein für ArbeitgeberInnen eine „Schmerzlinderung“ für die Auflösungsabgabe vorsieht, indem die Hälfte als zweckgebundene Eingliederungsbeihilfe festgeschrieben wird. Immerhin werden im Entwurf zusätzliche Mittel in Höhe von über 40 Mio. Euro pro Jahr prognostiziert. Der ÖGB erachtet eine Zweckwidmung für Maßnahmen für ältere ArbeitnehmerInnen für gangbar, jedoch eine Festlegung auf eine direkte Lohnsubventionierung für entbehrlich. Das nicht nur aus dem Grund, dass für Maßnahmen, die ArbeitnehmerInnen treffen, solche „Schmerzlinderungen“ nicht vorgesehen sind, sondern auch aus der Perspektive, dass eine gesetzliche Festlegung auf bestimmt arbeitsmarktpolitische Instrumente den Handlungsspielraum unnötig einschränkt.

So liefern die Erläuterungen zum Gesetzesentwurf im Zusammenhang mit der Altersteilzeit schon selbst Beispiele, wie auch diese Mittel eingesetzt werden könnten. So wird auf Seite 5 festgehalten, dass allein mit den durch den Wegfall der Blockvariante der Al-

tersteilzeit eingesparten Mitteln von 58.700 Euro pro BezieherIn (berechnet für einen Bezugszeitraum von vier Jahren) z. B. 16 ältere ArbeitnehmerInnen jeweils ein Jahr im Rahmen des AMS gefördert werden könnten oder sieben stark gesundheitlich beeinträchtigte ArbeitnehmerInnen ein Jahr lang eine berufliche Rehabilitationsmaßnahme besuchen könnten oder aber für zwei Lehrlinge eine Lehrstelle für jeweils drei Jahre im Rahmen der überbetrieblichen Ausbildung zur Verfügung gestellt werden könnte.

Es erscheint daher legitim, wenn die Mittel, die durch die Auflösungsabgabe lukriert werden, auch direkt ArbeitnehmerInnen – für z. B. sozialökonomische Projekte – zu Gute kommen.

Der ÖGB lehnt die Zweckbindung in Form der Eingliederungsbeihilfe ab, dies auch aus dem Grund, dass für 2012 bereits 75 Mio. Euro an Eingliederungsbeihilfe vom AMS budgetiert wurden.

Entwurf des pensionsversicherungsrechtlichen Teiles eines Stabilitätsgesetzes 2012 (77. ASVG-Novelle und Parallelnovellen)

Berichtspflicht (Artikel X1)

Zu Z 1 und 2

Die Berichtspflicht des Sozialministeriums betreffend Teilversicherungen, Ersatzzeiten und die Wanderversicherung soll in Hinkunft auf den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger übergehen. Anzumerken ist, dass die notwendige personelle Ausstattung sichergestellt sein muss.

Außerordentliche Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage (Artikel X1)

Zu Z 3

Im Jahr 2013 soll die Höchstbeitragsgrundlage zusätzlich zur jährlichen Aufwertung um 90 Euro angehoben werden. Da die Höchstbeitragsgrundlage im Jahr 2012 nur um 30 Euro erhöht wurde und auch vom verteilungspolitischen Standpunkt die Maßnahme sinnvoll ist, wird die geplante Gesetzesänderung vom ÖGB positiv bewertet.

Anhebung des Antrittsalters für den Tätigkeitsschutz (Artikel X1)

Zu Z 4 und 7

Auf Grund des Tätigkeitsschutzes kann derzeit eine versicherte Person in Pension gehen, wenn sie das 57. Lebensjahr vollendet hat und jene Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben kann, die in den letzten 15 Jahren mindestens zehn Jahre verrichtet wurde. Gemäß dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll das maßgebliche Anfallsalter für den Tätigkeitsschutz bis zum Jahr 2017 auf das 60. Lebensalter angehoben werden, und zwar ab 2013 alle zwei Jahre um ein Jahr.

Die vorgeschlagene Änderung stellt eine massive Verschlechterung für ältere Versicherte dar, die gesundheitlich beeinträchtigt sind und keinen Berufsschutz haben. Die Konsequenz der Anhebung des Anfallsalters für den Tätigkeitsschutz ist, dass Versicherte ohne Berufsschutz länger auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar sind und somit keine Invaliditätspension erhalten. Da ein großer Teil der Menschen, die derzeit auf Grund des Tätigkeitsschutzes in Pension gehen, arbeitslos sind, ist zu befürchten, dass die von der Gesetzesänderung Betroffenen entsprechend der Anhebung des Anfallsalters länger ar-

beitslos sein werden. Personen, die auf Grund der Anrechnung des PartnerInneneinkommens keine Notstandshilfe erhalten, hätten im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage im Endausbau drei Jahre lang kein eigenes Einkommen. Es besteht somit die Gefahr, dass die prognostizierten Einsparungen der geplanten Maßnahme zu Lasten von sozial schwächeren Personen lukriert werden und andererseits zu entsprechenden Mehrkosten beim AMS führen.

Aus Sicht des ÖGB sollte über eine Anhebung der Altersgrenze beim Tätigkeitsschutz erst dann diskutiert werden, wenn die in Aussicht gestellte Arbeitsmarktoffensive für Ältere auch tatsächlich wirkt und sich die Arbeitsmarktchancen in der betroffenen Altersgruppe entsprechend verbessert haben. Auf jeden Fall sollte zumindest sichergestellt werden, dass für jene Versicherten, die bereits ein Jahr lang arbeitslos sind, die Anhebung des Anfallsalters für den Tätigkeitsschutz nicht wirksam wird und diese Menschen weiter ab dem 57. Lebensjahr in Pension gehen können.

Absenkung des fiktiven Ausgedinges (Artikel X1)

Zu Z 5

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 wurde eine stufenweise Herabsetzung des fiktiven Ausgedinges bei der Berechnung der Ausgleichszulage in den Jahren 2011 bis 2014 durch Senkung des maßgeblichen Prozentsatzes von 19 Prozent auf 15 Prozent festgelegt. Auf Grund des fiktiven Ausgedinges werden Personen, die ihren land- bzw. forstwirtschaftlichen Betrieb übergeben, verkauft, verpachtet oder auf andere Weise zur Bewirtschaftung überlassen haben, für die Berechnung der Ausgleichszulage nicht die tatsächlichen hieraus erzielten Einkünfte, sondern ein Pauschalbetrag angerechnet, der sich maximal bis zu einem bestimmten Prozentsatz der gebührenden Ausgleichszulage bemisst. Geplant ist, dass der Prozentsatz für die Berechnung des fiktiven Ausgedinges im Jahr 2015 neuerlich gesenkt wird, und zwar auf 13 Prozent. Da das fiktive Ausgedinge erst vor kurzer Zeit herabgesetzt wurde und die vorgeschlagene Maßnahme zu Mehrkosten führt und somit dem Zweck des vorliegenden Gesetzesentwurfes, den Staatshaushalt zu konsolidieren, widerspricht, wird die geplante Gesetzesänderung vom ÖGB abgelehnt.

Anhebung der erforderlichen Versicherungsjahre für die Korridorpension (Artikel X1)

Zu Z 6

Derzeit kann man auf Grund der vorzeitigen Alterspension wegen langer Versicherungsdauer in Pension gehen, wenn man 37½ Versicherungsjahre oder 35 Beitragsjahre erworben hat. Auf Grund der Korridorpension kann man nach geltender Rechtslage in Pension gehen, wenn man 37½ Versicherungsjahre hat. Laut dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen nun bei der Korridorpension und der vorzeitigen Alterspension wegen langer Versicherungsdauer die erforderlichen Versicherungsjahre stufenweise auf 40 und bei der vorzeitigen Alterspension wegen langer Versicherungsdauer die benötigten Beitragsjahre schrittweise auf 37½ Jahre erhöht werden.

Der ÖGB begrüßt es, dass trotz Forderungen nach einer Anhebung des Antrittsalters von 62 auf 63 das Antrittsalter der Korridorpension bei 62 Jahren bleibt. Die Anhebung der erforderlichen Versicherungsjahre bei der Korridorpension trifft insbesondere jene, die auf Grund längerer Ausbildungszeiten später in das Erwerbsleben eingestiegen sind. Der ÖGB sieht daher die Erhöhung der erforderlichen Versicherungsjahre bei der Korridorpen-

sion kritisch. Auch die Anhebung der erforderlichen Versicherungsjahre bei der vorzeitigen Alterspension wegen langer Versicherungsdauer wird vom ÖGB nicht befürwortet. Dieser Vorschlag trifft vor allem Frauen, da sie derzeit die Korridorpension nicht in Anspruch nehmen können.

In der Textgegenüberstellung auf Seite 14 heißt es, dass nachgekaufte Schul- und Studienzeiten für die Anspruchsvoraussetzungen der Korridorpension nur noch dann berücksichtigt werden, wenn der Antrag auf Nachkauf spätestens vor Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes gestellt wurde. Da im vorliegenden Gesetzesentwurf dieser Passus nicht enthalten ist, ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber diese Gesetzesänderung nicht beabsichtigt. In der Textgegenüberstellung sollte daher der entsprechende Absatz gestrichen werden. Inhaltlich ist anzumerken, dass der ÖGB diesen Vorschlag ablehnt. Da der Nachkauf der Schul- und Studienzeiten durch das Budgetbegleitgesetz 2011 bereits massiv verteuert wurde, wäre es nicht zu vertreten, den Nachkauf von Schul- und Studienzeiten bei den Anspruchsvoraussetzungen der Korridorpension nicht mehr zu berücksichtigen.

Pensionsanpassung 2013 und 2014 (Artikel X1)

Zu Z 7

Die Pensionsanpassung soll im Jahr 2013 um einen Prozentpunkt und im Jahr 2014 um 0,8 Prozent unter der Inflationsrate erfolgen. Aus Sicht des ÖGB sollte sichergestellt werden, dass niedrigere Pensionen bei den Pensionsanpassungen 2013 und 2014 um die volle Inflationsrate angehoben und somit nicht gekürzt werden.

Einfrieren der Mindestbeitragsgrundlage (Artikel X2)

Zu Z 1 und 2

Derzeit ist vorgesehen, dass die Mindestbeitragsgrundlage des GSVG schrittweise bis zur Geringfügigkeitsgrenze des ASVG gesenkt wird. Es ist beabsichtigt, dass die GSVG-Mindestbeitragsgrundlage ab dem Jahr 2013 nicht mehr gesenkt wird und es dadurch zu Mehreinnahmen kommt. Die geplante Maßnahme entspricht einer Forderung des ÖGB und wird daher positiv bewertet.

Anhebung der Pensionsbeiträge der Selbstständigen (Artikel X2)

Zu Z 3

Der ÖGB fordert seit langer Zeit, dass die Pensionsbeiträge der Selbstständigen und der Bauern auf das Niveau der ASVG-Versicherten angehoben werden. Im vorliegenden Gesetzesentwurf ist vorgesehen, dass der Pensionsbeitrag der GSVG-Versicherten auf 18,5 Prozent erhöht wird. Obwohl dies nach wie vor nicht dem Pensionsbeitrag der ASVG-Versicherten entspricht, ist die geplante Maßnahme ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung; sie wird daher vom ÖGB begrüßt.

Mindestbeitragsgrundlage bei der Pensionsversicherung der Bauern (Artikel X3)

Zu Z 1 und 2

Bei den Bauern besteht die Möglichkeit, die Beitragsgrundlage nicht auf Basis des Einheitswertes, sondern auf Grund der im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen tatsächlichen Einkünfte des Betriebes feststellen zu lassen. Wird von dieser Option Gebrauch gemacht, gilt in der Pensionsversicherung derzeit eine niedrigere Mindestbeitragsgrundlage als in der Kranken- und Unfallversicherung. Ab 2013 soll bei Inanspruch-

nahme der so genannten Großen Option die Mindestbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung die gleiche sein wie im Bereich der Kranken- und Unfallversicherung. Der ÖGB bewertet die geplante Neuerung positiv.

Anhebung der Pensionsversicherungsbeiträge der Bauern (Artikel X3)

Zu Z 3

Wie bereits oben ausgeführt, kritisiert der ÖGB, dass die Pensionsbeiträge der Selbstständigen und der Bauern nicht auf dem Niveau der ASVG-Versicherten sind. Es ist geplant, dass der Pensionsbeitrag der Bauern schrittweise auf 17 Prozent erhöht wird. Wie bereits bei der Anhebung des Pensionsbeitrages der Selbstständigen ausgeführt, weist der ÖGB darauf hin, dass der in Aussicht gestellte Pensionsbeitrag der Bauern zwar nach wie vor nicht jenem der ASVG-Versicherten entspricht, die geplante Maßnahme jedoch einen wesentlichen Schritt in die richtige Richtung darstellt und daher vom ÖGB begrüßt wird.

Korridorabschlag (Artikel X4)

Zu Z 2 und 3

Da das Altrecht und die Parallelrechnung ab 2014 abgeschafft werden sollen, entfällt auch der Korridorabschlag, der im Altrecht zur Anwendung kommt. Derzeit haben Korridorpensionisten im Altrecht einen Abschlag von 6,3 Prozent (4,2 Prozent innerhalb des Verlustdeckels und 2,1 Prozent außerhalb des Verlustdeckels). Es ist vorgesehen, dass Korridorpensionisten in Hinkunft im Pensionskonto einen Abschlag von 5,1 Prozent pro Jahr haben. Da der Abschlag für Korridorpensionisten im Altrecht 6,3 Prozent beträgt, ist der vorliegende Vorschlag von 5,1 Prozent im Pensionskonto mittelfristig aufwandsneutral.

Im Pensionskonto soll die Abschlagsbegrenzung von 15 Prozent aufgehoben werden. Dies hätte zur Konsequenz, dass Frauen der Geburtsjahrgänge 1959 bis 1963, die auf Grund der Langzeitversichertenregelung mit Schwerarbeit nach § 607 Abs. 14 ASVG mit 55 Jahren in Pension gehen, einen gesamten Abschlag von 21 Prozent hätten. Bei Männern stellt sich dieses Problem nicht, da im Gesetzesentwurf in § 5 (2) APG klargestellt ist, dass, wenn sie auf Grund der Schwerarbeitspension nach § 4 Abs. 2 Allgemeines Pensionsgesetz in Pension gehen, einen Abschlag von 1,8 Prozent pro Jahr haben. Da es für Frauen keine Schwerarbeitspension nach dem APG gibt, sondern ab 2014 nur nach dem ASVG, hätte der vorliegende Gesetzesentwurf zur Konsequenz, dass weibliche Schwerarbeiterinnen einen gesamten Abschlag bis zu 21 Prozent hätten, während männliche Schwerarbeiter maximal 9 Prozent hätten. Da nicht davon auszugehen ist, dass der Gesetzgeber eine derartige Konsequenz beabsichtigt, muss im APG festgelegt werden, dass Frauen, die auf Grund der Langzeitversichertenregelung mit Schwerarbeit nach § 607 Abs. 14 ASVG in Pension gehen, höchstens den gleichen maximalen Abschlag wie männliche Schwerarbeiter haben.

In Hinkunft soll es keine Begrenzung des Gesamtabschlags geben. Der ÖGB lehnt diesen Vorschlag ab, da davon auszugehen ist, dass ohne Deckelung der Gesamtabschläge weitere Diskussionen über höhere Abschläge vorprogrammiert sind.

Umstieg in das Pensionskonto (Artikel X4)

Zu Z 4, 5 und 7

Der ÖGB begrüßt grundsätzlich den rascheren Umstieg in das neue Pensionsrecht und die Abschaffung der Parallelrechnung, sofern die im Weiteren aufgezeigten Probleme des vorliegenden Gesetzesentwurfes gelöst werden.

Ein schnellerer Übergang in das neue Pensionsrecht ist vor allem unter den Gesichtspunkten der Transparenz der Pensionsberechnung und des erhöhten Vertrauensschutzes positiv zu bewerten. Aus diesen Gründen ist es unbedingt notwendig, dass die „Kontoerstgutschrift“ und die sich aufgrund der übrigen Kontostände zum 1.1.2014 ergebende Gutschrift allen ArbeitnehmerInnen von Amts wegen und rechtsverbindlich (vorbehaltlich Korrekturen wegen Datenfehlern) mitgeteilt wird. Auf diese Weise wird ein erhöhter Vertrauensschutz erreicht.

Bei der Bildung der Erstgutschrift kommt die 80-Prozent-Begrenzung der Rechtslage zum 31.12.2003 zur Anwendung. Dies trifft insbesondere jene, die Ende 2013 bereits mehr als 40 Versicherungsjahre haben, da zuerst ihre Kontogutschrift mit 80 Prozent gedeckelt wird und dann bei Pensionsantritt Abschläge abgezogen werden. Um diesen Effekt bei Personen, die in den Jahren 2014 bis 2016 auf Grund einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension oder Frauen, die auf Grund der Langzeitversichertenregelung, in Pension gehen, zu verhindern, sieht der vorliegende Gesetzesentwurf für Stichtage in diesen Jahren eine Durchbrechung des 80-Prozent-Deckels vor. Das gleiche Problem stellt sich jedoch auch bei Personen, die zum 31.12.2013 bereits mehr als 40 Versicherungsjahre erworben haben, und später auf Grund der Langzeitversichertenregelung oder der Korridor-pension in Pension gehen. Männer, die ab 1955 geboren sind, können frühestens im Jahre 2017 mit 62 Jahren auf Basis der zuvor angeführten Pensionsarten in Pension gehen. Um zu verhindern, dass Personen, die zum 31.12.2013 bereits mehr als 40 Versicherungsjahre erworben haben, auf Grund der 80-Prozent-Deckelung und der bei Pensionsantritt vollen Wirksamkeit der Abschläge, Verluste im Vergleich zur Parallelrechnung haben, schlägt der ÖGB eine nach Jahrgängen gestaffelte Durchbrechung des 80-Prozent-Deckels der Rechtslage zum 31.12.2003 vor. Konkret bedeutet das, dass für den Geburtsjahrgang 1955 der Deckel auf 84,8 Prozent, für den Geburtsjahrgang 1956 auf 83,6 Prozent, für den Geburtsjahrgang 1957 82,4 Prozent und für den Geburtsjahrgang 1958 auf 81,2 Prozent angehoben werden soll.

Bei der Bildung der Kontoerstgutschrift sollen die Kindererziehungszeiten mit 122 Prozent bis höchstens 170 Prozent des Ausgleichszulagen-Einzelrichtsatzes bewertet werden. Diese Regelung widerspricht dem Grundsatz „Jedes Kind ist gleich viel Wert“. Der ÖGB verlangt daher, dass die Kindererziehungszeiten bei der Bildung der Erstgutschrift generell mit 170 Prozent des Ausgleichszulagen-Einzelrichtsatzes bewertet werden. Damit Frauen, die längere Zeit eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt haben, danach eine Vollzeitbeschäftigung haben und daher auch entsprechend besser verdienen, nicht durch den schnelleren Umstieg in das Pensionskonto verlieren, fordert der ÖGB, dass der Gewinndeckel für Personen mit Kindererziehungszeiten auf das Doppelte angehoben wird, damit die Bemessungsgrundlage der Kindererziehungszeiten mit generell 170 Prozent des Ausgleichszulagen-Einzelrichtsatzes bei der Bildung der Erstkontogutschrift voll wirksam wird. Des Weiteren schlägt der ÖGB vor, dass bei der Bildung der Erstkontogutschrift, die auf Basis der

besten 28 Jahre gebildet wird, der Durchrechnungszeitraum um drei Jahre pro Kind verkürzt wird. Diese Regelung gibt es auch nach der Rechtslage der Pensionsreform 2003.

Der Verlustdeckel beginnt bei dem Geburtsjahrgang 1955 mit 1,5 Prozent und steigt für jeden Jahrgang um 0,2 Prozent bis zum Geburtsjahrgang ab 1965 auf 3,5 Prozent. Der ÖGB schlägt vor, dass der Verlustdeckel nicht jedes Jahr um 0,2 Prozent ansteigt, sondern langsamer, und zwar für jeden Jahrgang um 0,1 Prozent.

Laut dem Gesetzesentwurf soll die Kontogutschrift nicht für Personen erstellt werden, die bis zum Ende des Jahres 2013 weniger als drei Versicherungsjahre nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz aufweisen. Denkbar ist die Konstellation, dass Menschen im Altrecht Zeiten erworben haben, aber in den Jahren 2004 bis 2013 kaum berufstätig waren (z. B. Auslandsaufenthalt) und ab 2014 noch viele Jahre im APG erwerben. Es ist nicht einsichtig, warum diese Personen für immer im Altrecht bleiben sollten.

Zu Z 6

Für Frauen, die bis zum 31.12.2013 die Voraussetzungen für die Langzeitversichertenregelung erfüllt haben, sieht der vorliegende Gesetzesentwurf einen reduzierten Abschlag von 2,4 Prozent pro Jahr vor, da im „Altast“ der Parallelrechnung die Pensionsberechnung abschlagsfrei war. Ein Abschlag von 2,4 Prozent wäre dann richtig, wenn bei den Betroffenen in der Parallelrechnung zumindest zur Hälfte das Pensionskontorecht zur Anwendung gekommen wäre. Da diese Frauen jedoch maximal neun Jahre seit 2005 erworben haben können, ist es denkunmöglich, dass in diesen Fällen in der Parallelrechnung zur Hälfte das Pensionskontorecht zur Anwendung gekommen wäre. Der vorgesehene Abschlag muss daher entsprechend reduziert werden.

Nachtschwerarbeitsbeitrag (Artikel X5)

Zu Z 1 und 2

Gemäß dem geltenden Nachtschwerarbeitsgesetz sollen die Nachtschwerarbeitsbeiträge so festgesetzt werden, dass sie 75 Prozent der Aufwendungen für das Sonderruhegeld decken. Ab 2013 soll der Nachtschwerarbeitsbetrag fünf Prozent betragen. Der ÖGB begrüßt die geplante Anhebung des Nachtschwerarbeitsbeitrages, spricht sich aber dafür aus, die ursprüngliche Regelungstechnik (Beitragsfestsetzung zur Deckung von 75 Prozent der Aufwendungen) aufrecht zu lassen.

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Bundesgesetz über einen Kassenstrukturfonds für die Gebietskrankenkassen geändert werden (Beitrag BMG zum Stabilitätsgesetz 2012)

Änderung des ASVG (Artikel X1)

Zu Z1

Die Abschaffung der Controllinggruppe und des Sozial- und Gesundheitsforums wird vom ÖGB begrüßt.

Änderung des B-KUVG (Artikel X4)

Zu Z 1 bis 4

Der ÖGB verweist auf die Stellungnahme der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst.

Verlängerung des Kassenstrukturfonds (Artikel X5)

Zu Z 1

Die Verlängerung der Dotierung des Kassenstrukturfonds bis 2015 ist positiv zu bewerten.

Entwurf eines Verwaltungsreformgesetzes-Arbeitsinspektion (VRG-AI)

Der ÖGB verweist auf die Stellungnahme der Gewerkschaft vda.

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Gerichtsgebührengesetz und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden

Anhebung des Streitwertgrenze von 10.000 Euro auf 25.000 Euro (Artikel X2)

Zu Z 1, 2 und 3

Durch die im Entwurf vorgesehene Anhebung des Streitbetrags von zuvor 10.000 Euro auf 25.000 Euro in den entsprechenden Bestimmungen der Jurisdiktionsnorm wären die Bezirksgerichte zuständig für Streitwerte bis zu 25.000 Euro. Laut den Erläuterungen soll damit der vergleichsweise höheren Auslastung der Landesgerichte im Bereich der RichterInnen entgegengewirkt werden. Außerdem sei durch die zwischenzeitige Geldentwertung seit der letzten Änderung vor 14 Jahren eine Anhebung von mehr als 30 Prozent indiziert. Diese Änderung würde jedoch dazu führen, dass für Streitfälle zwischen 10.000 und 25.000 Euro, in denen als Berufungsgericht derzeit das Oberlandesgericht zuständig ist, in Hinkunft als Berufungsgericht lediglich das Landesgericht zuständig wäre.

Aus Sicht des ÖGB sollen sich Erwägungen der Zuständigkeiten der Gerichte und des Instanzenzuges jedoch nicht lediglich an Geldentwertungsfragen (wobei die rechnerischen Überlegungen des Entwurfs nicht nachvollziehbar sind) bzw. an Auslastungsfragen orientieren, sondern sachorientiert sowohl im Sinne der Rechtssuchenden als auch im Sinne eines Rechtsstaates begründet sein. Sinn und Zweck ist es ja, gerade in bestimmten Rechtssachen und ab einem bestimmten Streitwert einen Zugang zum Oberlandesgericht als 2. Instanz zu ermöglichen. Wenn sich Zuständigkeiten hier verschieben, müssen diese sachlich auf Grund der Art der Rechtsfälle argumentiert werden. Der ÖGB lehnt diesen Vorschlag daher ab.

Entfall der Gerichtstage (Artikel X3)

Zu Z 1-4

Im vorliegenden Gesetzesentwurf ist vorgesehen, dass sowohl für die allgemeine Zivilgerichtsbarkeit als auch für das arbeits- und sozialgerichtliche Verfahren die Gerichtstage an den Bezirksgerichten zur Gänze abgeschafft werden sollen. Durch den gänzlichen Entfall der Gerichtstage wird der Zugang zum Gericht erheblich erschwert, dies ist aus Sicht des ÖGB abzulehnen. Der ÖGB spricht sich vor allem entschieden dagegen aus, dass die Abhaltung regelmäßiger Gerichtstage in Arbeits- und Sozialrechtssachen am Sitz eines Bezirksgerichts durch die im Entwurf vorgesehene Streichung des § 35 ASGG abgeschafft werden soll. Gerichtstage in Arbeits- und Sozialrechtssachen samt Verhandlungen vor Ort sind wichtig, um den ArbeitnehmerInnen und BürgerInnen den Zugang zum Recht sowie

die Durchsetzung ihrer Ansprüche zu erleichtern und eine kompetente Beratung zu gewährleisten. Insbesondere in Bundesländern, in denen der Ausbau von öffentlichen Verkehrsmitteln unzureichend ist oder in denen nach örtlichen Zuständigkeitsregeln nur ein Landesgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständig ist, bedeutet dies für die Menschen einen erschwerten Zugang zum Recht. Damit würde der ursprüngliche Zweck der Regelung unterlaufen, einen erleichterten Zugang zum Recht durch Vermeidung längerer Anfahrtswege zu schaffen.

Im vorliegenden Entwurf wird die geplante Änderung damit begründet, dass Gerichtstage aufgrund geänderter Mobilitätsverhältnisse nicht mehr zeitgemäß wären und in den letzten Jahren in vielen Fällen von der Bevölkerung kaum mehr genutzt wurden. Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Im Burgenland hätte diese Regelung etwa zur Folge, dass lediglich das Landesgericht in Eisenstadt als Anlaufstelle in Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständig wäre. Hier davon auszugehen, dass jede/r einzelne/r ArbeitnehmerIn über entsprechende Mobilität, also einen eigenen PKW verfügt, womit die Anfahrt noch relativ einfach zu bewältigen wäre, ist realitätsfern und zeugt von einer „bürgerunnahe“ Überheblichkeit. Wenn man hier auf das öffentliche Verkehrsnetz angewiesen ist, werden die Anfahrtswege durch Umsteigenotwendigkeiten nämlich in vielen Fällen unzumutbar lang sein.

Der Argumentation im vorliegenden Entwurf ist außerdem entgegenzuhalten, dass § 35 ASGG ohnedies die Möglichkeit bietet, auf den Bedarf bzw. die Nutzung der Gerichtstage durch die Bevölkerung entsprechend zu reagieren: „...die Anzahl der Gerichtstage und die Wochentage, an denen diese abzuhalten sind, sind unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Bedarf festzusetzen.“ Diese Bestimmung gänzlich zu streichen, ist aus Sicht des ÖGB daher völlig überschießend, und die Argumentation im vorliegenden Entwurf geht, aufgrund der bereits jetzt vorgesehenen Möglichkeiten, auf den tatsächlichen Bedarf zu reagieren, ins Leere.

Außerdem trifft es gerade für Arbeits- und Sozialrechtssachen nicht zu, dass an Orten der Abhaltung von Gerichtstagen die erforderliche Infrastruktur (EDV-Ausstattung, Zugang zum Justiznetzwerk) nicht zur Verfügung stünde, so wie im Entwurf behauptet wird. (Wenn es so wäre, müsste das wohl als nicht mehr zeitgemäß angesehen werden.) Bei den oft kurzen Fristen (z. B. 14 Tage bei Kündigungsanfechtungen) war und ist auch die Ausstattung von Bezirksgerichten für die Einbringung einer Protokollarklage ausreichend.

Die Abhaltung von Gerichtstagen in Arbeits- und Sozialrechtssachen am Sitz eines Bezirksgerichts abzuschaffen, ist aus Sicht des ÖGB eine für ArbeitnehmerInnen unzumutbare Hürde, zu ihrem Recht zu gelangen, und daher aus den oben dargelegten Gründen strikt abzulehnen.

Zu den Änderung der Strafprozessordnung 1975 (Artikel X 5)

Zu Z 5

Laut den Erläuterungen des Entwurfs soll, insbesondere wegen der zunehmenden Arbeitsbelastung der Justiz bei der Bearbeitung von Verfahren wegen strafbarer Handlungen aus dem Bereich der organisierten Kriminalität oder gegen fremdes Vermögen im Zusammenhang mit unternehmerischen Tätigkeiten, der Staatsanwaltschaft in Hinkunft – auch

aus prozessökonomischen Erwägungen – die Möglichkeit eröffnet werden, sich auf die Ermittlungen in der Hauptsache zu konzentrieren und die Ermittlungen zur Aufklärung des Verdachts jener Straftaten, die im Fall gemeinsamer Prozessführung keinen Einfluss auf den anzuwendenden Strafsatz haben, vorläufig einzustellen.

Aus Sicht des ÖGB ist diese Bestimmung insbesondere im Zusammenhang mit der Sozialbetrugsbekämpfung kritisch zu sehen, die beabsichtigte Gesetzesänderung könnte dazu führen, dass Sozialbetrugstatbestände aus prozessökonomischen Gründen vorläufig eingestellt und womöglich gar nicht mehr weiter verfolgt würden, wenn diese mit einem erheblichen Ermittlungsaufwand verknüpft sind und gegen den Täter noch andere Verdachtsmomente wie z. B. wegen Untreue oder Betrug bestehen.

Ermittlungen gerade in diesem Bereich können außerdem nur zeitnah zur Tat zur hinreichenden Klärung des Sachverhalts beitragen, und eine Aufdeckung der Handlungen ist lediglich durch entsprechende strafrechtliche Ermittlungen (z. B. Bankkontoeröffnungen) möglich. Es ist auch nicht zu unterschätzen, in welcher Höhe öffentliche Mittel dem Staat und insbesondere den Sozialversicherungsträgern entgehen würden, wenn die Strafverfolgung nicht entsprechend vollzogen würde.

Die sicherlich größer gewordene Arbeitsbelastung der Justiz in diesem Bereich darf daher aus Sicht des ÖGB nicht dazu führen, Verfahren aus Gründen der Prozessökonomie frühzeitig vorläufig einzustellen, sondern es sollten im Gegenteil mehr personelle Ressourcen hier zur Verfügung gestellt werden, damit Sozialbetrug in Österreich effektiv bekämpft werden kann, da es hier schließlich um öffentliche Mittel geht.

Zu Z 6

Die im Entwurf vorgesehene neu geschaffene Diversionsmöglichkeit auch für Delikte, die in die Zuständigkeit des Schöffengerichts fallen, aber beschränkt sein sollen auf strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen, gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren, Wertzeichen und unbaren Zahlungsmitteln sowie strafbare Verletzungen der Amtspflicht, ist aus Sicht des ÖGB abzulehnen. Keinesfalls soll die Diversionsmöglichkeit, wie im vorliegenden Entwurf vorgesehen, auf Korruptionsdelikte erweitert werden; sie ist auch bei strafbaren Verletzungen der Amtspflicht ausdrücklich nur auf minder schwere Fälle einzuschränken.

Zwar wird die Diversionsmöglichkeit nach § 198 StPO grundsätzlich auf jene Fälle begrenzt, deren Schuld nicht schwer wiegt, trotzdem ist aber gerade bei AmtsträgerInnen zusätzlich ein strenger Maßstab anzuwenden (das wäre sonst ein falsches Signal an die Öffentlichkeit). Bei Korruptionsfällen ist außerdem auch ein Interesse der Öffentlichkeit an der hinreichenden Aufklärung des Sachverhalts gegeben. Laut den Erläuterungen wäre eine Diversion – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen – bereits dann möglich, wenn der Sachverhalt noch nicht hinreichend geklärt ist.

Gerade Korruptionsaffären standen in letzter Zeit unter besonderer öffentlicher Aufmerksamkeit und sind keineswegs als „Kavaliersdelikt“ zu bagatellisieren, bei welchem dem

Beschuldigten durch die in den Erläuterungen erwähnte „Goldene Brücke“ mittels freiwilliger Schadenswiedergutmachung rasch die Erledigung seines Strafverfahrens ohne negative Folgen einer Vorstrafe ermöglicht werden soll. Damit würde unter Umständen ein Weg eingeschlagen, der die Sachverhaltsaufklärung in Korruptionsdelikten vernachlässigt und Tatverdächtigen in Korruptionsdelikten „Goldene Brücken“ ermöglicht, um sich de facto freizukaufen. Dies ist aus Sicht des ÖGB abzulehnen.

Auch wenn die Diversion grundsätzlich nur bei nicht schwer wiegendem Verschulden anzuwenden ist, muss gerade bei Korruptionsdelikten aus den zuvor dargelegten Gründen jedenfalls hinreichend der Sachverhalt geklärt werden. Die vorgesehene erweiterte Diversionsmöglichkeit soll aus Sicht des ÖGB daher nicht für Korruptionsdelikte gelten und überdies ausdrücklich für minder schwere Fälle des Amtsmissbrauchs nach § 302 StGB eingeschränkt werden.

Konklusio

Der vorliegende Entwurf ist aus Sicht des ÖGB äußerst kritisch zu betrachten. Die Begründungen, warum Änderungen erfolgen sollen, sind zum Teil undurchdacht, vor allem hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die BürgerInnen und ArbeitnehmerInnen.

Auf der einen Seite sollen vor allem aus Kosten- und Auslastungsgründen ArbeitnehmerInnen und BürgerInnen in ihrem Zugang zum Recht verkürzt werden, indem die Aufhebung von Gerichtstagen in Arbeits- und Sozialrechtssachen am Sitz eines Bezirksgerichtes vorgesehen wird, sowie durch eine nicht nachvollziehbare Argumentation, warum in Zivilrechtssachen sich die Zuständigkeiten in bestimmten Streitfällen im bislang vorgesehenen Instanzenzug de facto „nach unten“ verschieben sollen. Auf der anderen Seite sollen für Tatverdächtige in Korruptionsdelikten „Goldene Brücken“ durch erweiterte Diversionmöglichkeiten geschaffen werden.

Dies ist sowohl aus rechtsstaatlicher als auch aus demokratiepolitischer Sicht eine bedenkliche Gewichtung, und der vorliegende Entwurf ist aus Sicht des ÖGB daher unbedingt hinsichtlich der in der Stellungnahme dargelegten Kritikpunkte zu überarbeiten.

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Publizistikförderungsgesetz 1984 und das Stellenbesetzungsgesetz geändert werden (BKA-Beitrag zum Stabilitätsgesetz 2012 – BKA-StabG)

Hinsichtlich des Publizistikförderungsgesetzes nimmt der ÖGB die Änderungen zur Kenntnis. Bezüglich des Stellenbesetzungsgesetzes schließt sich der ÖGB der Stellungnahme der BAK an.

Stabilitätsgesetz Bundesdienst 2012

Hinsichtlich des Stabilitätsgesetzes Bundesdienst 2012 verweist der ÖGB auf die Stellungnahme der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst.

Bundesgesetz, mit dem das Waffengesetz 1996, das Bundeskriminalamt-Gesetz, das Wachbediensteten-Hilfeleistungsgesetz und das Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz geändert werden

Hinsichtlich der oben angeführten Gesetzesänderungen verweist der ÖGB auf die Stellungnahme der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst.

Mit freundlichen Grüßen



Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär